

# LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

**L 9 B 119/08 AS**

33 AS 1606/07 (Sozialgericht Braunschweig)

## BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

- 1.
- 2.

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1: Rechtsanwalt Loewy,  
Herzog-Wilhelm-Straße 61 a, 38667 Bad Harzburg,

gegen

Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigungsförderung Goslar (ABf), vertreten durch den  
Geschäftsführer,  
Robert-Koch-Straße 11, 38642 Goslar,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

hat der 9. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 5. Mai 2008 in  
Celle durch seine Richter [REDACTED] Vorsitzender - [REDACTED] und [REDACTED]  
beschlossen:

**Der Prozesskostenhilfe versagende Beschluss des Sozial-  
gerichtes Braunschweig vom 09. April 2008 wird aufgehoben.**

**Der Beschwerdeführerin wird für die Durchführung des  
erstinstanzlichen Verfahrens Prozesskostenhilfe unter  
Belordnung von Rechtsanwalt Loewy gewährt.**

**Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren  
sind nicht zu erstatten.**

## GRÜNDE

Die Beteiligten streiten u.a. um die Frage, ob das der Beschwerdeführerin durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) in Goslar mit Bescheid vom 26. September 2006 gewährte Ausbildungsgeld als zweckbestimmte Einnahme im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zu werten und damit bei der Ermittlung des Einkommens nicht zu berücksichtigen ist. Insoweit ist der Bescheid der Beklagten vom 08. Mai 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. August 2007 mit Klage vom 05. September 2007 angefochten.

Das Sozialgericht (SG) Braunschweig hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in Anwendung von § 73 a Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) zu Unrecht abgelehnt, weil dem Klagebegehren nach seiner Auffassung keine hinreichenden Erfolgsaussichten zukommen.

Hinreichend im Sinne von § 114 ZPO sind die Erfolgsaussichten einer Klage in dessen nicht erst dann, wenn bei der notwendigerweise prognostischen Beurteilung der Möglichkeiten eines Klageerfolgs ein späteres Obsiegen bereits wahrscheinlicher erscheint als ein Unterliegen. Vielmehr genügt es für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, wenn die Klage auf der Grundlage eines vorläufig vertretbaren, diskussionswürdigen Rechtsstandpunkts schlüssig begründbar ist und in tatsächlicher Hinsicht die gute Möglichkeit der Beweisführung besteht (Keller/Leitherer in Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl., § 73 a Rdnr. 7 a). Schon aus verfassungsrechtlichen Gründen ist bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten insoweit eine nicht zu strenge Prüfung geboten. Art. 3 Abs. 2, 20 Abs. 3 und 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) gebieten eine weitgehende Gleichstellung von bemittelten und unbemittelten Personen hinsichtlich ihrer jeweiligen Möglichkeiten, effektiven Rechtsschutz in Anspruch nehmen zu können (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 26. April 1988, Az.: 1 BvL 84/86, BVerfGE 78, 104). Dabei würde insbesondere die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG gegenüber hoheitlichem Handeln von Sozialversicherungsträgern verfehlt, wenn die erst als Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens zu erwartende Klärung rechtlich und tatsächlich entscheidungserheblicher Zweifel im Sinne einer allzu vergrößernden Entschei-

dungsprognose in das PKH-Bewilligungsverfahren vorverlagert würde. Prozesskostenhilfe darf deshalb unter dem Gesichtspunkt der nicht hinreichenden Erfolgsaussicht nur dann verweigert werden, wenn ein Erfolg in der Hauptsache, wenn schon nicht auszuschließen, so doch wenigstens gänzlich fernliegend ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07. April 2000, Az.: 1 BvR 81/00, NJW 2000, 1936 ff zur PKH-Bewilligung bei offenen Rechtsfragen).

Ist daher eine Rechtsfrage aufgeworfen, die in der Rechtsprechung noch nicht geklärt, aber klärungsbedürftig ist, muss Prozesskostenhilfe bewilligt werden (vgl. Keller/Leitherer in Meyer-Ladewig a.a.O. § 73 a Rdnr. 7 b unter erneutem Hinweis auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung). Die bedürftige Person muss die Möglichkeit haben, ihren Rechtsstandpunkt im Hauptsacheverfahren zu vertreten und unter Umständen Rechtsmittel einzulegen. Daher darf das erkennende Gericht über schwierige Rechtsfragen nicht im PKH-Verfahren, in dem nur eine summarische Prüfung vorzunehmen ist, entscheiden. So liegen die Dinge auch hier. Der Prozessbevollmächtigte der Beschwerdeführerin hat insoweit zutreffend darauf hingewiesen, dass die oben näher bezeichnete Rechtsfrage noch nicht höchstrichterlich entschieden ist und derzeit im Revisionsverfahren bei dem Bundessozialgericht (BSG) anhängig ist (Az.: B 14 AS 67/07 R – vgl. insoweit die Hinweise des Bundessozialgerichts auf seiner Website). Auch das vom SG zitierte Sächsische Landessozialgericht (Urteil vom 01. November 2007 – Az.: L 3 AS 158/06 zitiert nach juris) weist in dieser Entscheidung (Rdnr. 65 bei juris) ausdrücklich darauf hin, die aufgeworfene Rechtsfrage habe grundsätzliche Bedeutung, es gebe hierzu noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung und die Klärung der Rechtsfrage liege im allgemeinen Interesse.

Vor diesem Hintergrund kann der Beschwerdeführerin für die Durchführung des erstinstanzlichen Verfahrens schon aus diesem Grunde und im Hinblick auf diese Rechtsfrage die Bewilligung von PKH für die Durchführung des erstinstanzlichen Verfahrens nicht verweigert werden. Daher kann dahingestellt bleiben, ob dem Klagebegehren etwa auch aus einem der anderen vom Prozessbevollmächtigten der Beschwerdeführerin in seinem Klagschriftsatz vom 04. September 2007 aufgelisteten Gründe Erfolgsaussichten zuzumessen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf der Anwendung von § 73 a SGG i.V.m. § 127 Abs. 4 ZPO.

Der Beschluss ist in Anwendung von § 177 SGG unanfechtbar.



Ausgefertigt: 28. MAI. 2009

*Janis*  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle